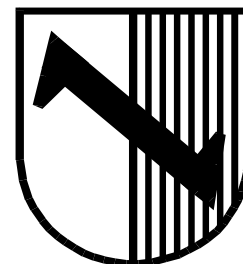


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 26

Nummer 09/2025

26.09.2025

Satzung über die Fundtierunterkunft der Stadt Halberstadt.....	2
Anlage Gebühren und Auslagen der Fundtierunterkunft Halberstadt	5
Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts	8
Öffentliche Bekanntmachung des in der 8. Sitzung des Stadtrates am 16.09.2025 (virtuelle Sitzung) gefassten Beschlusses	10
Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau der 110-kV-Leitung Hüttenrode – Schwanebeck, LH-12-2400, und Harsleben – Halberstadt mit Abzweig Halberstadt/Ost, LH-12-2408 in den Gemarkungen Harsleben, Wegeleben, Emersleben und Halberstadt im Landkreis Harz	11
Bekanntmachung nach dem Bundesmeldegesetz	15

Satzung über die Fundtierunterkunft der Stadt Halberstadt

Präambel

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Fundrechts (§§ 965 bis 984 BGB i. V. m. § 90a BGB) in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA 1994, 568) und Nr. 2 des Fundtiererlasses vom 26. Mai 2015 (MBI. LSA. 2015, 348) besteht für die Stadt Halberstadt die behördliche Verpflichtung und zugleich Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises Fundtiere, als hierfür zuständige Behörde zu verwahren. Zur Erfüllung der Aufgabe betreibt die Stadt Halberstadt in Eigenregie eine Fundtierunterkunft. Aufgrund der §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie der § 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 28.08.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Halberstadt betreibt eine Fundtierunterkunft am Standort des Tiergartens der Stadt Halberstadt als öffentliche und zugleich gemeinnützige Einrichtung im Sinne der §§ 51 und 52 Abgabenordnung (AO).
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fundtierunterkunft werden gemäß der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2

Aufgaben und Zweck der städtischen Fundtierunterkunft

Zweck der Einrichtung ist die Aufnahme, Versorgung und Betreuung, insbesondere von Fundtieren zum Wohle des Tierschutzes, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung sowie eine sachkundige Betreuung und Pflege gewährleistet wird. Dieser Zweck wird außerdem verwirklicht durch die Aufnahme von herrenlosen Haustieren und sonstigen Tieren, durch die Rückgabe von Fundtieren, die Vermittlung sowie die tierärztliche Behandlung dieser Tiere.

§ 3**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Tieres. Neben ihm schulden die Gebühr der Besitzer oder Halter des Tieres und derjenige, der sonst die Fundtierunterkunft in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Fundtiere werden kostenfrei übernommen. Nach Feststellung des Tierhalters des Fundtieres, werden nachträglich Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Übereignung von Tieren gegenüber der Stadt Halberstadt erfolgt nach Ermessen und ist gebührenpflichtig.

§ 4**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und wird mit Übergabe oder der Übereignung des Tieres bzw. dem Zugang des Gebührenbescheides fällig. Gleiches gilt für Auslagen in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Vornahme einer gebührenpflichtigen Handlung, insbesondere wenn sie freiwillig durch die Fundtierunterkunft erfolgt, ist in der Regel von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Gebühr, so wird der Vorschuss dem Gebührensschuldner anteilig erstattet.
- (3) Auslagen sind in voller Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten durch den Gebührensschuldner zu erstatten.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, 28.08.2025




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Fundtierunterkunft der Stadt Halberstadt
Gebühren und Auslagen der Fundtierunterkunft Halberstadt

1. Gebühren und Auslagen für das Abholen und Verbringen von Tieren

- | | | |
|------|---|---------------------|
| 1.1. | durch die Feuerwehr Halberstadt gemäß der
Feuerwehrgebührensatzung in der jeweils gültigen
Fassung. | nach Aufwand |
| 1.2. | durch Mitarbeiter der Abteilung Ordnung je Mitarbeiter
und angefangener halber Stunde | 27,39 EUR |

2. Gebühren für die Aufnahme und Betreuung eines Tieres

2.1. Aufnahme

- | | | |
|--------|---|--------------|
| 2.1.1. | Hund | 34,00 EUR |
| 2.1.2. | Katze | 17,00 EUR |
| 2.1.3. | Sonstiges Tier (z.B. Großtiere, Exoten, Kleintiere,
Vögel) | nach Aufwand |

2.2. je angefangenen 2. Tag bis 14. Tag

- | | | |
|--------|---|--------------|
| 2.2.1. | Hund | 16,00 EUR |
| 2.2.2. | Katze | 7,00 EUR |
| 2.2.3. | Sonstiges Tier (z.B. Großtiere, Exoten, Kleintiere,
Vögel) | nach Aufwand |

2.3. ab dem angefangenen 15. Tag

- | | | |
|--------|---|--------------|
| 2.1.1. | Hund | 65,00 EUR |
| 2.1.2. | Katze | 28,00 EUR |
| 2.1.3. | Sonstiges Tier (z.B. Großtiere, Exoten, Kleintiere,
Vögel) | nach Aufwand |

2.4. Abschlussgebühr bei Rückgabe (Pauschale), ab dem 2. Tag 36,00 EUR

3. Verwaltungs- und Personalkosten

3.1. Verwaltungsgebühr je Fall 41,08 EUR

3.2. Personalkosten je angefangene halbe Stunde und Mitarbeiter in besonderen Fällen

3.2.1. Fundtierunterkunft 21,79 EUR

3.2.2. Abteilung Ordnung 27,39 EUR

3.2.3. Sonstige nach Aufwand

4. Vermittlungsgebühr

Für die Abgeltung des Mehraufwandes bei der Vermittlung von Tieren wird eine Gebühr erhoben.

4.1. Hund 239,00 EUR

4.2. Katze 103,00 EUR

4.3. Sonstiges Tier (z.B. Großtiere, Exoten, Kleintiere, Vögel) nach Aufwand

5. Auslagen

Auslagen entstehen durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter (z.B. Tierärzten) oder für besondere Aufwendungen im Rahmen der Betreuung des Tieres (z.B. Spezialfutter, gesonderte externe Unterbringung). nach Aufwand

6. Übereignung

Bei der Übereignung des Tieres wird eine Verwaltungsgebühr zuzüglich der bis dahin angefallenen Gebühren und Auslagen erhoben.

von 140,00 EUR

bis 320,00 EUR

zzgl. der
angefallenen
Gebühren und
Auslagen

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts

Es wird die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen der Innenstadt am 03.10.2025 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich der Eröffnung der Ausstellung „35 Jahre Wiedervereinigung“ erteilt.

Die Erlaubnis bezieht sich auf Verkaufsstellen in den Straßen Fischmarkt, Holzmarkt, Breiter Weg, Hoher Weg, Kühlinger Straße, Hinter dem Richthause und Hinter dem Rathaus.

Die Regelungen der §§ 9 und 10 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) sind entsprechend zu beachten.

Begründung:

Grundlage ist der § 7 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006, zuletzt geändert am 15.12.2022 (GVBl. LSA Nr. 385). Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, der die Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigt. Die Stadt Halberstadt kann nach §§ 7 Abs. 1 und 14 LöffZeitG LSA in 2024 an höchstens sechs Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen erlauben. Davon ausgenommen ist der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Der besondere Anlass ist mit der Ausstellungseröffnung gegeben. Die Ausstellung kann man vom 03.10.2025 bis 11.10.2025 besuchen. Sie zeigt Gegenstände und Fahrzeuge aus früheren Zeiten, sogar ein Klassenzimmer aus dem 20. Jahrhundert wird ausgestellt. An der Ausstellung wirken verschiedene Akteure aus der Umgebung mit und stellt somit ein umfangreiches Zeugnis regionaler Vergangenheit dar. Die Ausstellung soll den Menschen in Halberstadt die Gelegenheit geben, sich dem Austausch hinzugeben, Erinnerungen zu teilen oder gar Wissen zu vermitteln. Sie spiegelt ein Stück Geschichte wider. Besonderes Highlight ist die Eröffnung am 03.10.2025. Auf der Bühne in der Korbsschere tritt ein namhafter Musikkünstler auf. Um gleichzeitig dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen, ist die Öffnung der ansässigen Verkaufsstellen im vollen Umfang vorgesehen. Die Eröffnung der Ausstellung hat eine größere öffentliche Wirkung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der beantragten Ladenöffnung. Die Veranstaltung steht im Vordergrund und kann damit als besonderer Anlass gewertet werden.

Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches gegeben. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt,
2. in elektronischer Form mittels eines Dokumentes welches mit einer qualifizierten Signatur (qeS) versehen ist,
3. durch eine De-Mail in der Sendevariante (absenderbestätigt) mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@halberstadt.de-mail.de erhoben werden.

Bei Verwendung der beiden elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese können eingesehen werden unter www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html.

Halberstadt, 05.09.2025



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des in der 8. Sitzung des Stadtrates
am 16.09.2025 (virtuelle Sitzung) gefassten Beschlusses**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat dem elektronischen Verfahren gemäß
§ 54 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zugestimmt und
folgende Entscheidungen zur Beschlussvorlage getroffen:

**Der Beschlussvorlage BV 168 (VIII/2024-2029) Freigabe finanzieller Mittel im
Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104
Kommunalverfassungsgesetz LSA zur Zahlung der 1. Abschlagsrechnung
für die Beschaffung eines Gerätewagens Logistik 2 plus Beladungsmodule
für die Ortsfeuerwehr Aspenstedt im Rahmen der zentralen
Landesbeschaffung des Landes Sachsen-Anhalt wurde zugestimmt.**

Abstimmungsergebnis des Beschlussvorschlages:

37 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Abstimmungsergebnis zum einfachen schriftlichen Verfahren (§ 54 KVG LSA):

37 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)



Josephine Heine
Stadt Halberstadt
Ratsbüro

**Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben
„Neubau der 110-kV-Leitung Hüttenrode – Schwanebeck, LH-12-
2400, und Harsleben – Halberstadt mit Abzweig Halberstadt/Ost,
LH-12-2408 in den Gemarkungen Harsleben, Wegeleben,
Emersleben und Halberstadt im Landkreis Harz**

Die Avacon Netz GmbH in Salzgitter (Vorhabenträgerin), vertreten durch die Sweco GmbH in Halle, hat für das o. g. Bauvorhaben beim Landesverwaltungsamt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt.

Die Avacon Netz GmbH plant die Errichtung und den Betrieb des 110-kV-Harzringes mit einer Länge von ca. 60 km, welcher aus fünf 110-kV-Leitungsabschnitten besteht. Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb der 110-kV-Leitung Hüttenrode – Schwanebeck, LH-12-2400, im Abschnitt Harsleben – Halberstadt mit dem Abzweig Halberstadt/Ost, LH-12-2408.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die geplante Maßnahme umfasst den Neubau von 21 Masten auf einer Länge von ca. 7,0 km. Außerdem wird ein Mast (Mast 82) zurückgebaut und standortgleich wieder neuerrichtet werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Harsleben, Wegeleben, Emersleben und Halberstadt beansprucht. Zusätzlich sind Ökokonto-Maßnahmen geplant.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) wird in der Zeit

vom 14.10.2025 bis einschließlich 13.11.2025

auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter

<https://lsauri.de/HarslebenHalberstadt>

zur allgemeinen Einsicht elektronisch veröffentlicht.

Durch diese Zugänglichmachung der Dokumente wird nach § 43a Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 EnWG die Auslegung des Plans bewirkt. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen im Internet verlängert die Einwendungsfrist nicht.

Um auch Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der veröffentlichten Planunterlagen zu ermöglichen, wird einem Beteiligten auf sein Verlangen eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, § 43a Satz 3 EnWG. Dieses Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde zu richten. Dies ist möglich per E-Mail

(Planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de), telefonisch (0345/514-3812) oder schriftlich (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)). Die unten genannte Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, das ist bis einschließlich **28.11.2025**,
 - a. beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale),
 - b. der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt, oder
 - c. der Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 WegelebenEinwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Eine elektronische Übermittlung der Einwendung ist im Falle anwaltlicher Vertretung über das besondere elektronische Anwaltspostfach möglich, § 3a Abs. 3 Nr. 2a VwVfG.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für das Planfeststellungsverfahren (Verwaltungsverfahren) mit Blick auf die Präklusionswirkung des § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen; § 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§§ 17 Abs. 1 und 2, 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Gemäß § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG werden die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin bzw. ihrer Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Veröffentlichung des Plans.

4. Die Anhörungsbehörde kann nach § 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG auf eine Erörterung im Sinne des 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG verzichten. Ein Erörterungstermin findet **nicht** statt, wenn
 - a. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - b. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - c. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - d. alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.
5. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. §§ 45, 45a EnWG).
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG öffentlich bekanntgegeben.
9. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

10. Vom Beginn der Auslegung des Plans an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht der Vorhabenträgerin gemäß § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht zu.

11. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Anhörungsverfahren des
Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt siehe unter
<https://lsaur.l.de/DatenschutzHinweis>.

Im Auftrag



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Bundesmeldegesetz

Gemäß § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 i.V.m. § 42 Absatz 2 und § 50 Absatz 5 i.V.m. § 50 Absatz 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) wird folgendes bekannt gegeben:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden sind gemäß § 58 c Absatz 2 Soldatengesetz verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr einmal jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden zu übermitteln (§ 36 Absatz 2 BMG).

Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde darf an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften bestimmte Daten der Familienangehörigen von Mitgliedern, die nicht in derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören aus dem Melderegister übermitteln (§ 42 BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Absatz 1 BMG den Trägern von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen) in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 2 BMG Presse und Rundfunk sowie Mandatsträgern Auskunft aus dem Melderegister über Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden Folgenden sowie Ehejubiläen ab dem 50. und jedes weitere folgende Ehejubiläum von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums erfassen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitiger Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressbuchverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die o. a. Vorschriften räumt allen Betroffenen die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen ohne Angabe von Gründen Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben.

Eine bereits bestehende Übermittlungssperre muss nicht erneuert werden. Diese bleibt vielmehr bis zu einem ausdrücklichen Widerruf durch den Inhaber der Sperre in vollem Umfang bestehen.

Widerspruch kann im Bürgerbüro der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Familienname:.....

Vorname(n):.....

Geburtsname:.....

Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

Übermittlungssperren (Nr. der Sperren siehe Erläuterungen)

- ☐ Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgemeinschaft
- ☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- ☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen
- ☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
- ☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Datum und Unterschrift